OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851766/6/KPe

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des F. K., vertreten durch K. Rechtsanwalts GmbH, x, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 03.05.2022 GZ: BHRIGE-2022-370742, betreffend Nichterteilung der beantragten Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2022, GZ: BHRIGE-2022-370742, wurde das Ansuchen des F. K. (im Folgenden: Beschwerdeführer), geboren am 18. März 1989 in Ried im Innkreis, Sozialversicherungsnummer: x, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in N., x, vom 15. März 2022 um Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ wegen gerichtlicher Verurteilung abgewiesen und die beantragte Nachsicht nicht erteilt.

Begründend verwies die Behörde auf die Entscheidung aus dem Jahr 2021, in welcher bereits über die Nachsichtserteilung negativ entschieden wurde. Seit dieser Entscheidung habe sich an der behördlichen Einschätzung, wonach eine positive Prognose für den Beschwerdeführer nicht möglich sei, also einer Prognose, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes durch den Beschwerdeführer nicht zu befürchten sei, nichts Entscheidendes geändert. Ein mehrjähriges, straffreies Verhalten, das eine günstige Prognose ermöglichen könnte, liege heute noch nicht vor und wurde auch sonst keine Charaktereigenschaft des Beschwerdeführers vorgebracht, die eine günstige Prognose und somit die Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschlussgrund rechtfertigen würde.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer hat beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers bewilligt und die beantragte Nachsicht erteilt wird, bzw. den Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Ebenso wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend hat der Beschwerdeführer vorgebracht:

„3. Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten.

4. Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Sachverhaltsfeststellung, unrichtige rechtliche Beurteilung.

5. Mit vorliegendem Bescheid wird das Ansuchen des Einschreiters Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung für das Gewerbe ‚Handelsgewerbe mit Ausnahme

der reglementierten Handelsgewerbe‘ wegen gerichtlicher Verurteilung abgewiesen und beantragte Nachsicht nicht erteilt.

Der Bescheid ist aus nachstehenden Gründen mangelhaft, sowie liegt auch eine falsche Sachverhaltsfeststellung vor und ist eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliegend.

6. Zu den geltend gemachten Beschwerdegründen:

a) Zum Beschwerdegrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Den Kern der Entscheidung stellt dar, dass der Einschreiter strafgerichtlich verurteilt wurde.

Ein Umstand, der ohnehin bekannt ist.

Interessant sind die weiteren Ausführungen im Bescheid auf Seite 2 dritter Absatz.

Es dürfte nunmehr hinlänglich für alle Beteiligten bekannt sein, dass bei der Gewerbeanmeldung irrtümlicherweise angegeben wurde, es liege keine gerichtliche Verurteilung vor.

Diese Ausführungen sind daher rechtlich völlig unrelevant und entbehren auch jegliche Grundlage.

Im Kern steht lediglich die Frage, ob die Behörde eine entsprechende Prognose-Überprüfung durchgeführt hat oder nicht.

In weiterer Folge auf Seite 3 des Bescheides, insbesondere drittletzter Absatz ff. nimmt die Behörde keine Prognose-Beurteilung vor, sondern maßt sich die Behörde an, gleich einem Strafgericht, eine Beweiswürdigung von Akteninhalten vorzunehmen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, dass die Behörde mit keinem Wort an gibt, anhand welcher Kriterien sie darüber hinaus (bis auf den Strafakt) eine Prognose-Überprüfug vorgenommen hat.

Somit bleibt in diesem Zusammenhang die Entscheidung der BH Ried im Innkreis für den Einschreiter unüberprüfbar.

Die Behörde selbst bezieht sich - wie bereits dargelegt - lediglich auf den Strafakt.

Die Behauptung auf Seite 4 des Bescheides zweiter Absatz, der Einschreiter verfüge über eine Gesinneshaltung, die dem Rechtsextremismus offenbar nicht abgeneigt war und somit muss eine langjährige 7-8-jährige Unbescholtenheit vorliegen, ist im Verfahren durch nichts belegt.
Dies ist reine Mutmaßung der Behörde und Behauptung der Behörde zum Nachteil des Einschreiters.

Die Behörde hat daher eklatant mehrfach gegen essentielle Verfahrensbestimmungen einerseits verstoßen, von einem fairen Verfahren kann in diesem Zusammenhang überhaupt keine Rede mehr sein.

Auch zeigt sich, dass die Behörde nicht einmal ansatzweise gewillt ist sämtliche Pro- und Contra-Argumente gegeneinander abzuwägen.

In der Entscheidung selbst bezieht sich die Behörde lediglich auf Argumente, die allenfalls geeignet sind, die Abweisung des Antrages zu unterstützen.

Überhaupt hat die Behörde die grundlegenden Überlegungen, die zwingend anzustellen sind, nicht vorgenommen.

Im Gegenteil, hier liegt ein klarer Rechtsmissbrauch vor bzw. überschreitet die Behörde jegliche Kompetenzen.

Vergleicht man dazu in diesem Zusammenhang die nach dem Fremdenpolizeigesetz vorzunehmende Gefährdungsprognose, so müsste man, würde man die Vorgehensweise der Behörde als zu Recht annehmen, von vorne herein schon jegliche Prognose im Keim ersticken.

So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass schon bei der nach § 86 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose auf ein persönliches Verhalten abzustimmen ist und nicht rein auf eine strafgerichtliche Verurteilung (2011/23/0134).

Vorliegend wird der Einschreiter, bei dem lediglich eine einzige strafgerichtliche Verurteilung auf scheint, für die nächsten Jahre von der Behörde „als potenzieller Straftäter mit negativer Gesinnungshaltung stigmatisiert".

Diese Vorgehensweise ist nicht nur unzulässig, sie ist vielmehr aktenwidrig bzw. auch mit einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens versehen.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt daher vor.

b) Zu den Beschwerdegründender unrichtigen Sachverhaltsfeststellung und/oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Aufgrund der bereits im vorherigen Punkt aufgezeigten Situation, wonach die Behörde nicht einmal ansatzweise gewillt ist, eine tatsächliche Prognose-Überprüfung vorzunehmen und ihre Entscheidung zu Grunde zu legen, ist festzuhalten, dass der rechtlich relevante Sachverhalt allenfalls auch aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung (sekundärer Verfahrensmangel) falsch festgestellt wurde.

Faktum ist, dass die Behauptung und Annahme, der Einschreiter verfüge über eine geistige Gesinnungshaltug, die dem Rechtsextremismus offenbar nicht abgeneigt war, völlig unrichtig ist.

Der Einschreiter wurde nach den Bestimmungen des Waffengesetztes verurteilt und nicht nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes.

Auch daraus zeigt sich die völlig willkürliche und durch nichts gerechtfertigte Vorgehensweise und auch Überlegung der Behörde.

Auch die Behauptung, ein Gewerbetreibender oder Unternehmer genieße „ein gewisses Ansehen" und verfüge über einen „Vertrauensvorschuss", ist schlicht und ergreifend völlig unverständlich und durch nichts belegte Ansichten und Behauptungen der Behörde, einzig zum Nachteil des Einschreiters.

Wer erteilt wem einen Vertrauensvorschuss? Wo ist derartiges rechtlich normiert?

Auf Basis welcher Grundlagen und Erkenntnisse kommt man zu der Ansicht, ein Gewerbetreibender oder Unternehmer genieße ein gewisses „Ansehen"?

Was versteht man unter „gewiss"? Wer legt hier die Kriterien für eine Beurteilung fest?

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich ganz eindeutig, dass die Behörde ganz klar ihre Kompetenzen überschreitet, Behauptungen lediglich zum Nachteil des Einschreiters aufstellt, die durch nichts belegt bzw. bescheinigt, ja geradezu bewiesen sind und sich die Behörde damit auch in Wahrheit eine Kompetenz anmaßt, die bei einer tatsächlichen Verurteilung (unbedingten Verurteilung) einem Richtersenat im Hinblick auf die Frage einer vorzeitigen bedingten Entlassung zukommt.

Es darf wohl angenommen werden, dass die Behörde über die entsprechende strafrechtliche Kompetenz bzw. über das strafrechtliche Wissen und Know-how zur Fassung einer derartigen Entscheidung nicht einmal ansatzweise verfügt.

7. Zusammengefasst ist es daher so, dass auch der Sachverhalt unrichtig beurteilt wurde, dies möglich erweise auch aufgrund einer rechtlich unrichtigen Beurteilung darüber hinaus ohnehin der festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde.“

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2022, sodass sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

II.2. Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 17. Juni 2000 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG und des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 4 WaffG zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Strafgericht als mildernd die bisherige gerichtliche Unbescholtenheit, das reumütige Geständnis und die Sicherstellung der inkriminierten Waffen gewertet. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wurde erschwerend gewertet.

Mit dem genannten Urteil wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er hat

„1) am 16.06.2018, am 22.09.2018 sowie am 31.12.2018 an J W Schusswaffen der Kategorie B, nämlich eine Selbstladeflinte Arsan A612 (Schrot, Kaliber 12/76), ein halbautomatisches Gewehr Steyr AUG (Kaliber 223 Rem.), eine Pistole Safari Arms 1911 (Kaliber .45 Auto) sowie eine Pistole Steyr Mannlicher 9A-1 (Kaliber 9 mm Luger) zur Durchführung von Schießübungen überlassen, obwohl J W zu deren Besitz nicht befugt war,
und
2) am 22.09.2018 Kriegsmaterial, nämlich eine AK-47, ‚Automat Kalaschnikow' (Kaliber 7,62 x 39 mm) unbefugt zur Durchführung von Schießübungen besessen."
(Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung, 10 Hv 36/20h, ON 13 des Landesgerichts Ried im Innkreis)

Die genannte Verurteilung ist noch nicht getilgt. In der (im Behördenakt befindlichen) Strafregisterabfrage der Republik Österreich scheinen abgesehen von dieser Verurteilung keine weiteren Verurteilungen des Beschwerdeführers auf, das Vorliegen konkreter weiterer strafrechtlicher Verurteilungen betreffend den Beschwerdeführers kann nicht festgestellt werden (Strafregisterabfrage).

Im Beschwerdeverfahren gab der Beschwerdeführer an, nie der rechtsextremen Szene dabei gewesen zu sein oder in dieser verkehrt zu haben. Der Beschwerdeführer hat bei Begehung der gerichtlichen Straftat gewusst, dass Herr W eine Freiheitsstrafe verbüßte, und er hätte auch als Inhaber einer Waffenbesitzkarte wissen müssen, dass er diesem keine Waffe überlassen durfte. Dem Beschwerdeführer war auch bewusst, dass er mit der Kalaschnikow keine Schießübungen durchführen durfte. Zu den Mittätern (W, H) hat der

Beschwerdeführer seither keinen Kontakt mehr. (Aussage des Beschwerdeführers, Protokoll ON 5).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismittel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht verurteilt worden sind wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 26 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen, aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 8 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO gar nicht besteht (vgl. VwGH vom 17.09.2012, GZ 2010/04/0026, sowie *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff).

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde im Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 17. Juni 2000 der Beschwerdeführer zu einer bedingen Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, wobei eine Probezeit von drei Jahren festgesetzt wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesveraltungsgericht Oberösterreich zeigte sich der Beschwerdeführer – ebenso wie vor dem Strafgericht – hinsichtlich dem strafgerichtlichen Urteil zugrundeliegenden Taten einsichtig:

Beim ersten Tatvorwurf (Überlassen von Waffen an einen Unberechtigten) handelt es sich insgesamt um drei Übertretungen des Waffengesetzes, die sich im Zeitraum von ca. einem halben Jahr ereignet haben. Diesbezüglich räumte der

Beschwerdeführer ein, dass er als Inhaber der Waffenbesitzkarte das Unrecht hätte erkennen müssen. Das Strafgericht hat das Geständnis des Beschwerdeführers als Milderungsgrund bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Was den zweiten Tatvorwurf (unbefugte Verwendung von Kriegsmaterial) betrifft, gewann das erkennende Gericht den Eindruck, dass der Reiz des Verbotenen den Beschwerdeführer zu dieser Straftat veranlasste und sich der Beschwerdeführer (nach eigener Aussage) des waffenrechtlichen Verbots seiner Handlung völlig bewusst war.

Zu seinen Gunsten brachte der Beschwerdeführer vor und beteuerte dies auch bei seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht, dass gegen ihn keine Verurteilung nach dem Verbotsgesetz vorliegt, er niemals der rechtsextremen Szene angehört hat und mit den anderen bei der Tat Beteiligten seither keinen Kontakt mehr pflegt.

All diese die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betreffende Umstände sind – in Zusammenschau mit der Eigenart der strafbaren Handlung – bei der Prognoseentscheidung, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes durch den Beschwerdeführer zu befürchten ist (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 10), zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist bei der Prognoseentscheidung somit zunächst vom Umfang der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers auszugehen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 mwN zur Judikatur), welche auf sein Persönlichkeitsbild schließen lässt. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die zuvor beschriebenen beiden Vergehen nach dem Waffengesetz (Überlassen von Waffen an einen Unberechtigten, unbefugte Verwendung von Kriegsmaterial). Diese sind mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, was sich auch in der Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe widerspiegelt. Obwohl vom Beschwerdeführer als Inhaber einer Waffenbesitzkarte eine besondere waffenrechtliche Verlässlichkeit (§ 8 WaffG) erwartet werden musste, hat sich nicht nur gezeigt, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich an dieser Verlässlichkeit mangelte, sondern dass dieser wissentlich und willentlich gegen zentrale waffenrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

Dem Beschwerdeführer ist zuzubilligen, dass er sich bereits mehr als 3 Jahre (genau: seit 31.12. 2018) wohlverhalten und er seither keine weiteren Straftaten begangen hat. Allerdings bedeutet allein das Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbilds (VwGH 17.11.2004, 2003/04/0123).

In der Aussage des Beschwerdeführers sind zudem keine Umstände hervorgekommen, die auf eine hinreichende Wandlung des Persönlichkeitsbilds schließen ließen: Die Beteuerungen, nicht der rechtsextremen Szene anzugehören

und zu den an der Straftat Beteiligten keinen Kontakt mehr zu pflegen, reichen nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht aus, um eine geänderte Persönlichkeit beim Beschwerdeführer annehmen zu können. Nachdem auch die vom Strafgericht verhängte Probezeit von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist, ist die bis dato verstrichene Zeit seit der letzten Tatbegehung nach Überzeugung des erkennenden Gerichts auch nicht ausreichend, um daraus eine positive Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers abzuleiten.

Das beantragte Handelsgewerbe bedingt überdies einen intensiven geschäftlichen Kontakt mit Menschen (Kunden, allenfalls auch Arbeitnehmern, Geschäftspartnern), was wiederum Gelegenheiten zu gleichartigem strafrechtlichem Verhalten begünstigt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend Gelegenheit gegeben darzulegen, inwieweit die negative Prognose-Beurteilung der belangten Behörde nicht zutrifft bzw. bei Durchführung seiner persönlichen Einvernahme die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Weder das Vorbringen noch die Aussagen des Beschwerdeführers vermochten ein Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers zu zeichnen, das die mit obigen Argumenten begründeten Bedenken auszuräumen vermochte: Aus dem Argument der Nichtzugehörigkeit zur rechtsextremen Szene kann künftiges waffenrechtliches Wohlverhalten nicht geschlossen werden. Die Distanzierung von den anderen an der Straftat Beteiligten zeigt allenfalls, dass eine (negative) Beeinflussung dieser Personen nicht mehr gegeben ist, lässt aber ebenfalls nicht erkennen, inwieweit sich die Persönlichkeit des Beschwerdeführers dadurch geändert haben soll.

Unter Abwägung aller oben genannten Umstände ist dem Verhalten des Beschwerdeführers seit der Begehung der Straftat noch nicht jenes Gewicht beizumessen, um von einer eine negative Prognose nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können.

Im Ergebnis ist der Rechtsansicht der belangten Behörde beizupflichten, wonach der Antrag auf Erteilung der Nachsicht gem. § 26 GewO abzuweisen war, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner